

STADT GUMMERSBACH

BEGRÜNDUNG

gemäß § 9 Abs. 8
Baugesetzbuch (BauGB)

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17

„Fa. Laschinski GmbH, Wegescheid“

TEIL 2
UMWELTBERICHT GEM. § 2a BAUGB

Stand: 15.10.2012

Bearbeitung:

hellmann + kunze reichshof
Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
51580 Reichshof



Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Umweltbericht gem. § 2a BauGB
zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17
„Fa. Laschinski GmbH, Wegescheid“
der
Stadt Gummersbach

Stand: 15.10.2012

Auftraggeber: Fa. Laschinski GmbH
Herr W. Laschinski
Wegescheidstraße 25
D-51647 Gummersbach

Auftragnehmer: hellmann + kunze reichshof
Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
D-51580 Reichshof



Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Norbert Hellmann
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

Inhalt

1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG	1
2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 17 „FA. LASCHINSKI GMBH, WEGESCHIED“	2
3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGEGEBTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE	5
4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN	7
4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung.....	8
4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt.....	9
4.3 Schutzgut Boden	11
4.4 Schutzgut Wasser.....	12
4.5 Schutzgut Klima und Luft.....	13
4.6 Schutzgut Landschaft	14
4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	14
4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	15
4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation	16
4.10 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS	17
5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	17
5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .	18
6. ALTERNATIVENPRÜFUNG	18
7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	18
8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	19

Abbildungen, Tabellen

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum.....	3
Tab. 1: Stufen der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen/-einwirkungen und ihre Bedeutung für die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB.....	17
Tab. 2: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Fa. Laschinski GmbH, Wegescheid“.....	17

1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 17 „Fa. Laschinski GmbH, Wegescheid“ eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des VBP Nr. 17 prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht entsprechend dem aktuellen Kenntnis- und Planungsstand dargestellt und bewertet. Soweit erforderlich und möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Planvorhabens dargestellt und bei der abschließenden Erheblichkeitsbeurteilung in Kap. 4.10 berücksichtigt.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Fa. Laschinski GmbH, Wegescheid“ der Stadt Gummersbach (§ 2a BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Plangebiet umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit). Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, die biologische Vielfalt, auf Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse, auf die Landschaft und ihre Erholungsfunktion sowie auf Kultur- und Sachgüter erfolgte im Juni 2012 eine Kartierung der Realnutzungen und Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich des VBP Nr. 17 sowie angrenzender Biotopflächen mit Bedeutung für die Lebensraumfunktion.

Die Analyse der Nutzungs- und Biotoptypenkartierung sowie der übrigen Landschaftsfunktionen bildet die Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit der im Umweltbericht zu behandelnden planungsrelevanten Schutzgüter.

Folgende Unterlagen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zur Auswertung und Berücksichtigung im Rahmen der Umweltprüfung vor:

- Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum VBP Nr. 17 – Allgemeiner Teil, Stand: 03.07.2012 (HELLMANN + KUNZE SIEGEN, Büro für Städtebau und Landschaftsplanung, D-57072 Siegen)
- Textliche Festsetzungen zum VBP Nr. 17, Stand: 03.07.2012 (HELLMANN + KUNZE SIEGEN, Büro für Städtebau und Landschaftsplanung, D-57072 Siegen)

- Schalltechnisches Prognosegutachten „Untersuchung der Geräuschmissionen im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17“, 21.06.2012 (GRANER+PARTNER INGENIEURE, D-51465 Bergisch-Gladbach)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschl. Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Stand: 10.08.2012 (HELLMANN + KUNZE REICHSHOF, Büro für Umweltplanung und Städtebau, D-51580 Reichshof)
- Baugrundgutachten zum Neubau von zwei Produktions- und Lagerhallen mit Bürotrakt der Fa. Laschinski GmbH (DR. HARTMUT FRANKENFELD GEOLOGISCHES BÜRO, 51588 Nümbrecht, Stand: 27.08.2012)

Weiterhin wurden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope, Vorkommen planungsrelevanter Arten) ausgewertet. Die o.a. Unterlagen sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (Bodenkarte, Karte der Grundwasserverhältnisse etc.) wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens herangezogen und ausgewertet.

Einige Umweltauswirkungen des Planvorhabens sind zum heutigen Zeitpunkt hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite noch nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. die möglichen Auswirkungen auf lokalklimatische Funktionen und Einwirkungen durch verkehrsbedingte Abgasmissionen. Der Aufwand zur Erstellung von Spezialgutachten zur Ermittlung der o.a. Auswirkungen ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur geringen bis mittleren Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 17 „FA. LASCHINSKI GMBH, WEGESCHIED“

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Gummersbach hat auf Antrag der Fa. Laschinski GmbH, Wegescheidstraße 25, 51647 Gummersbach) den Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 17 „Fa. Laschinski GmbH, Wegescheid“ gefasst.

Die Firma Laschinski GmbH plant aufgrund günstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, einer stabilen guten Auftragslage und beengter Arbeitsverhältnisse am bestehenden Gewerbestandort eine Betriebserweiterung im nordwestlichen Teil des Betriebsgeländes. Hier sollen zwei neue Gebäude für die Fertigung und Lager sowie ein Bürotrakt entstehen. Eine weitere Zu-/Ausfahrt ist ebenfalls vorgesehen. Bei der Planung ist ein möglicher zukünftiger Ausbau der Landstraße L 306 zu berücksichtigen.

Die Erschließung des Plangebiets ist über die vorhandene „Wegescheider Straße“ (L 306) gewährleistet.

Das ca. 0,43 ha große Plangebiet liegt nördlich der Wegescheidstraße bzw. der L 306 am südlichen Rand des Ortsteiles Wegescheid. Es wird im Norden begrenzt durch landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland im Bachtal), im Westen durch die freistehende Einfamilienhausbebauung an der L 306, im Süden durch ein weiteres freistehendes Wohngebäude und eine Lagerhalle sowie im Osten durch den Verlauf des Herreshagener Baches und Waldflächen sowie das bestehende Betriebsgelände der Fa. Laschinski GmbH.

In Abbildung 1 ist die räumliche Lage des Plangebietes dargestellt.

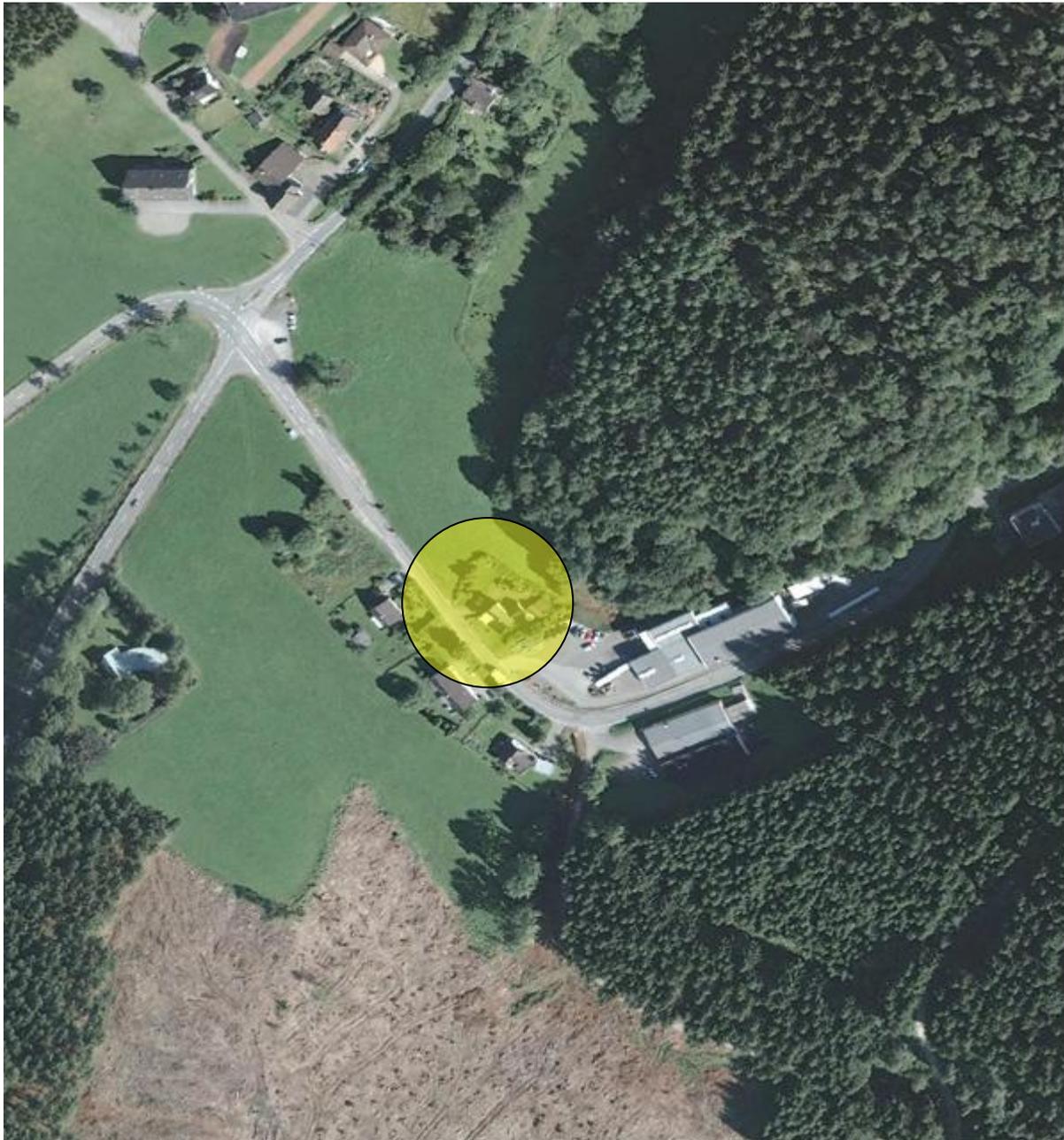


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum, o. M. (Quelle: www.tim-online.nrw.de)

Durch den VBP Nr. 17 (Planersteller: Büro Hellmann & Kunze Siegen, 57072 Siegen; Stand: Juli 2012) soll v.a. die geplante Erweiterung des metallbearbeitenden Betriebs Fa. Laschinski GmbH am Standort planungsrechtlich gesichert werden. Hierzu ist die Festsetzung einer ge-

werblichen Baufläche (GE) vorgesehen. Geplant ist die Errichtung einer neuen Lager- und Produktionshalle mit separater Zufahrt von der L 306 und Parkplätzen auf dem Grundstück mit dem Wohnhaus Nr. 21 und auf den angrenzenden Grünlandflächen. Weitere wesentliche Zielsetzungen sind:

- die flächenmäßige Berücksichtigung für einen möglichen Ausbau der L 306,
- die Festsetzung von Grünflächen zur Umsetzung der erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gesamtgrundstück v.a. entlang des Herreshagener Baches
- die Sicherung der ökologischen und gewässerhydraulischen Funktionen des Bachlaufes durch Schutz-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- die Gewährleistung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum vorbeugenden Immissionsschutz bei der Betriebserweiterung aufgrund der Nähe zu den angrenzenden Wohngebäuden.

Als maximale Höhe für bauliche Anlagen im geplanten GE-Gebiet ist eine Höhe von 312,0 m ü. NN vorgesehen. Somit ist die Errichtung von Gebäuden in einer Höhe von bis zu ca. 15,0 m über dem heutigen Gelände möglich.

Die Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes erfolgt über einen bereits vorhandenen und ausreichend dimensionierten SW-Kanal in der Wegescheider Straße. Die anstehenden Böden im Plangebiet weisen nur sehr geringe Versickerungsfähigkeit auf. Daher ist bisher vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen in den Herreshagener Bach schadlos einzuleiten. Dies wird beim heutigen Betrieb auch durchgeführt. Die zukünftige NW-Beseitigung ist bei der Aufstellung des VBP zu berücksichtigen. Ggf. sind erforderliche Flächen und Anlagen für die NW-Rückhaltung und -reinigung vor Einleiten in den Herreshagener Bach einzuplanen.

In einem noch in Bearbeitung befindlichen hydrogeologischen Gutachten werden die Möglichkeiten der NW-Behandlung aufgeführt und geeignete Vorschläge für die NW-Rückhaltung und -reinigung unterbreitet. Diese werden dann in den VBP und den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag eingearbeitet.

Nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises am 11.04.2012 soll ein Abstand von mind. 6 m vom geplanten Böschungsfuß der Geländeerweiterung bis zur Uferböschungskante des Herreshagener Baches eingehalten und als Gewässerrandstreifen genutzt werden; dies wird durch die vorliegende Planung gewährleistet.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf (HELLMANN + KUNZE SIEGEN) sieht folgende Nutzungsarten vor:

Gewerblich genutzte Baufläche (GE)	3.303 m ²
Grünfläche (privat), Planung	1.030 m ²
Gesamtgröße:	<u>4.333 m²</u>

3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

In den Fachgesetzen sind für die Umweltschutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Funktion im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für den VBP Nr. 17 relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Ausführungsverordnungen DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die <u>Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume</u> sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
	Landschaftsplan	Kein Landschaftsplan vorhanden. Das Plangebiet unterliegt teilweise dem Landschaftsschutz.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind: - Der langfristige <u>Schutz des Bodens</u> hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> • Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.
	Baugesetzbuch (BauGB)	- Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und von Altlasten <u>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</u> durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der <u>Gewässer</u> als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.

	Landeswassergesetz NRW (LWG) EG-WRRRL	Ziel der Wasserwirtschaft ist der <u>Schutz der Gewässer</u> vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Herreshagener Bach ist kein berichtspflichtiges Gewässer. Maßnahmen gem. EG-WRRRL sind nicht geplant.
Luft / Luftqualität	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Technische Anleitung Luft (TA Luft)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Baugesetzbuch (BauGB) Landschaftsgesetz NW	...sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. ...Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW Landschaftsplan Baugesetzbuch (BauGB)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Kein Landschaftsplan vorhanden. Das Plangebiet unterliegt teilweise dem Landschaftsschutz. ...sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB) Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die <u>Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</u> zu berücksichtigen. ...sowie die städtebauliche Gestalt...baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. <u>Bau- und Bodendenkmäler</u> sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Bebauungsplangebiet getroffen:

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NW (Teil B, Stand: 1995) ist das Plangebiet als Freiraumgebiet dargestellt.

Regionalplan

Im Regionalplan Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2006) ist der Planbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Die Landesstraße L 306 ist als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt. Das Plangebiet ist Bestandteil des Naturparkes „Bergisches Land“.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Gummersbach ist das gesamte Plangebiet überwiegend als „Gewerbliche Baufläche“ und „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 24.01.2012 die Aufstellung der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gummersbach - Wegescheid) beschlossen. Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung werden die Voraussetzungen für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 geschaffen. Für den Geltungsbereich des VBP Nr. 17 bestehen keine rechtswirksamen Bebauungspläne. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt derzeit auf der Grundlage des § 35 BauGB.

Landschaftsplanung

Ein rechtswirksamer Landschaftsplan besteht nicht. Der nordwestliche Teilbereich des Plangebietes ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gesichert. Die geplanten Erweiterungsflächen liegen somit teilweise im Landschaftsschutzgebiet. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in den Karten 1 und 2 nachrichtlich dargestellt.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Unmittelbar am östlichen Rand verläuft der in Teilabschnitten noch naturnah ausgeprägte Herreshagener Bach mit Ufergehölzen und feuchten Brachflächen, die im Biotopkataster als schutzwürdiger Biotop BK-4911-011 „Bachtal bei Wegescheid“ erfasst sind. Dieses kleine Bachtal ist im Biotopverbundnetz als Biotop mit lokaler Biotopverbundfunktion VB-K-4910-023 erfasst.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz/§ 62 LG NW

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der an das Plangebiet angrenzende nördliche Abschnitt des Herreshagener Baches ist als gesetzlich geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW unter der Ziffer GB-4911-162 erfasst.

FFH-Gebiete/-Arten

Konkrete Hinweise über prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor. Das Fachinformationssystem (FIS) der LANUV weist für das Messtischblatt MTB 4911 Gummersbach in den hier vorkommenden Lebensraumtypen Grünland, Fließgewässer mit Gehölzen und Gärten sowie Gebäuden sog. „planungsrelevante Tierarten“ der Artengruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien aus (s. Kap. 4.2).

4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der möglichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Anleitungen einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben

bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad. Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesteckten gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung; bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und die Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes bzw. einzelner Schutzgutfunktionen. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Es werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden:

- keine,
- geringe,
- mittlere und
- hohe Bedeutung und Empfindlichkeit.

Die Wirksamkeit möglicher Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen auf Ebene des VBP Nr. 17 wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt (Kap. 4.10). Die Maßnahmen werden in Kap. 4.9 gesondert dargestellt.

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Für den Menschen und seine Gesundheit sind mit der Aufstellung des VBP Nr. 17 mögliche Umweltauswirkungen auf das Wohnen und das unmittelbare Wohnumfeld infolge Gewerbe- und Verkehrslärm (Verkehrslärm nur als heutige Vorbelastung), gas- und staubförmige Emissionen, Gerüche, Licht und visuelle Störreize zu betrachten.

Das Plangebiet ist durch verkehrsbedingte Immissionen der L 306 und durch den Gewerbelärm des Betriebes Fa. Laschinski vorbelastet. Der bestehende Betrieb wird als Vorbelastung im Sinne der TA Lärm bei der Beurteilung der zusätzlichen Lärmbelastung der angrenzenden Wohngebäude berücksichtigt. Das schalltechnische Prognosegutachten (GRANER + PARTNER INGENIEURE, D-51465 Bergisch-Gladbach) umfasst die Beurteilung der zusätzlichen Geräuscheinwirkungen im Zusammenhang mit der geplanten Betriebserweiterung auf die Wohnnachbarschaft (3 Wohnhäuser) an der Wegescheider Straße. Neben dem üblichen Tagesbetrieb ist auch ein automatisierter Betrieb der Anlagen während der Nachtzeit vorgesehen und bei der Geräuschprognose zu berücksichtigen.

Die nächstliegenden Wohnnutzungen liegen westlich der Wegescheider Straße und sind als eine Splittersiedlung im Außenbereich zu betrachten, für die die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Mischgebiete angesetzt werden. Zusätzliche Geräuschemissionen sind durch die Nutzung des Parkplatzes (Mitarbeiterstellplätze), durch LKW-Warenanlieferung (nur tagsüber) und die Geräuschabstrahlung über die Außenbauteile der Hallen I und II zu erwarten.

Die Ermittlung der Schallausbreitung erfolgt rechnergestützt durch das Immissionsprognoseprogramm „IMMI 2010“ der Fa. Wölfel. Durch den bestehenden Betrieb ergeben sich Vorbelastungen an den beiden Wohnhäusern südlich des Betriebes von 54,8/37,5 dB(A) tags/nachts (IP 2) und von 56,3/39,9 dB(A) tags/nachts (IP 3). Für den IP 1 wurde kein Beurteilungspegel ermittelt. Er liegt auch in größerem Abstand zum bestehenden Betrieb, so dass hier geringere zusätzliche Geräuschbelastungen zu erwarten sind.

Durch die Betriebserweiterung (beim Bau der Hallen werden Schalldämm-Maße-Anforderungswerte berücksichtigt; Fenster/Türen/Oberlichter und Tore werden während des geräuschintensiven Betriebs sowie in der Nachtzeit geschlossen gehalten) ergeben sich zusätzliche Geräuscheinwirkungen, die an den Immissionspunkten IP 1 bis IP 3 durch Einzelpunktbeurteilung ermittelt wurden und für IP 1 38,6/34,7 dB(A), für IP 2 38,0/34,9 dB(A) und IP 3 33,9/32,0 dB(A) jeweils tags/nachts betragen. Die aus der Vorbelastung und der zusätzlichen Geräuschbelastung ermittelte Gesamtbelastung beträgt bei IP 1 38,6/34,7 dB(A), bei IP 2 54,9/39,4 dB(A) und IP 3 56,3/40,6 dB(A). Die Anforderungen der TA Lärm mit 60/45 dB(A) tags/nachts werden an allen 3 Immissionspunkten erfüllt, so dass mit keinen erheblichen zusätzlichen Geräuschbelastungen als Folge der Betriebserweiterung zu rechnen ist. Auch die kurzzeitig tagsüber zu erwartenden Geräuschpegelspitzen liegen an den IP 1 bis IP 3 unter den Maximalpegelwerten gem. TA Lärm.

Bei der Betriebserweiterung werden unter Berücksichtigung der o.a. passiven Schallschutzmaßnahmen an den Hallen die maßgeblichen Richtwerte der TA-Lärm eingehalten. Erhebliche gesundheitsbeeinträchtigende Wirkungen durch Lärm auf den Menschen sind daher nicht zu erwarten.

Die verkehrsbedingten sonstigen Abgasemissionen und die Feinstaubbelastung werden ebenfalls aufgrund der geringen Zunahme als nicht erheblich eingestuft.

Die wohnungsnaher Erholungsfunktion der Bevölkerung wird durch die Inanspruchnahme des Wohngrundstücks mit Garten und eines Teils der Grünlandfläche nicht erheblich beeinträchtigt. Zusätzliche visuelle Beeinträchtigungen sind nur in geringem Maße zu erwarten, da der Planbereich keine ausgeprägte landschaftsbildprägende Bedeutung aufweist.

Zusammenfassende Beurteilung: Die geplante Betriebserweiterung der Fa. Laschinski wird voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf die in den angrenzenden Wohnhäusern lebenden Menschen und ihre Gesundheit sowie auf die wohnungsnaher Erholung führen.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum VBP Nr. 17 erfolgte im Juni 2012 eine Erfassung der Nutzungs- und Biotoptypen im Plangebiet. Es wird v.a. durch folgende Nutzungen und Biotopstrukturen geprägt:

- Grünland (mittel-intensiv bewirtschaftet)
- überbaute und versiegelte Gewerbeflächen
- teilversiegelte Parkplatzflächen
- Wohngebäude und Gartenflächen, tlw. mit größerem Gehölzbestand
- Böschungen mit Ruderalfluren
- feuchte Staudenfluren am Herreshagener Bach

Aufgrund ihrer Ausprägung und der bestehenden Vorbelastungen (hohe Nutzungsintensität, Störeffekte durch Verkehr und Siedlung) ist die Lebensraumfunktion der vorkommenden Biotoptypen für wildlebende Tiere und Pflanzen insgesamt als gering bis höchstens mittel einzustufen. Höhere Bedeutung weisen nur die Feuchtbrache am Bach und die wenigen heimischen Gehölze auf dem Wohngrundstück auf.

Die Zuordnung, Bezeichnung und ökologische Bewertung der erfassten Nutzungen und Biotoptypen erfolgte nach dem vereinfachten Verfahren „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung (Landesregierung NRW, 2001).

Im Rahmen der erforderlichen artenschutzrechtlichen Beurteilung des Planvorhabens gem. § 44 BNatSchG (Artenschutzrechtliche Prüfung) erfolgt in Form einer artenschutzfachlichen Risikoinschätzung der im Messtischblatt 4911 „Gummersbach“ aufgeführten planungsrelevanten Arten (@LINFOS-Geschützte Arten) für die durch das Planvorhaben betroffenen Lebensräume bzw. Teillebensräume. Im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung wurde eingeschätzt, ob die durch das Planvorhaben verloren gehenden Habitatstrukturen für die hier möglicherweise vorkommenden Arten von existenzieller Bedeutung, z.B. als Nist-, Brut-, Aufzucht- oder Nahrungshabitat sind oder nicht. Bewertungsmaßstab ist die Bewahrung des jeweiligen Erhaltungszustandes der Art.

Zur Kompensation der Auswirkungen auf die Biotopfunktion und die potenziell betroffenen wildlebenden Tierarten wurden ökologische Kompensationsmaßnahmen (Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland, Anlage und Unterhaltung eines extensiven Gewässerrandstreifens, Begrünungsmaßnahmen auf dem neuen Betriebsgelände sowie artenschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen konzipiert.

Zusammenfassende Beurteilung: Infolge Verlust von Grünland, Hausgartenflächen mit Gehölzen und eutrophen Staudenfluren ist bei Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine verbleibende erhebliche Beeinträchtigung der Biotopfunktion bzw. der Lebensraumfunktion für wildlebende Tiere und Pflanzen zu erwarten. Der Biotopverlust kann durch die ökologische Kompensationsmaßnahmen A 1 und A 2 innerhalb des Bebauungsplangebietes, ausgeglichen werden.

Die Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände nach den Ziffern 1 bis 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich auszuschließen ist. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG tritt somit voraussichtlich nicht ein.

4.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Durch das Planvorhaben werden ca. 1.190 m² Bodenflächen durch Neuversiegelung und Bodenumlagerung bzw. Veränderung des Bodengefüges in Anspruch genommen. Im Plangebiet treten naturbedingt drei verschiedene Bodentypen auf: Im Bereich des Herreshagener Baches und seines schmalen Sohlenkerbtals steht aufgrund der feuchten bis nassen Verhältnisse der Gley, z.T. Naßgley oder Braunerde-Gley (G 3) an. Dieser Bodentyp nimmt den größten Flächenanteil im Plangebiet ein. Auf den übrigen durch die Wasserverhältnisse weniger stark geprägten Flächen bis zum Verlauf der L 306 steht Braunerde, stellenweise auch Pseudogley-Braunerde (B 3₃) an. Die Flächen im Bereich der L 306 und auf dem Wohngrundstück werden von einer Braunerde, stellenweise Parabraunerde, z.T. pseudovergleyt (B3₂) eingenommen.

Die heutige Nutzung hat dazu geführt, dass aufgrund der Versiegelung und Überbauung im mittleren und südlichen Teil des Plangebiets sowie auch der gärtnerischen Nutzung die natürlichen Bodenverhältnisse mit Ausnahme der nördlichen, grünlandwirtschaftlich genutzten Flächen nahezu vollständig und nachhaltig verändert wurden. Der Boden übernimmt v.a. auf den überbauten und versiegelten Flächen sowie im Bereich der Auftragsböschungen heute keine wirksamen Schutz-, Regelungs- und Pufferfunktionen mehr. Es gehen daher Bodenflächen mit geringer bis mittlerer Bodenfruchtbarkeit und geringer bis höchstens mittlerer Bedeutung der natürlichen Schutz-, Puffer- und Regelungsfunktionen vollständig verloren. Der Bodenverlust ist als erheblich und nachhaltig einzustufen. Die ökologischen Kompensationsmöglichkeiten für die Bodenversiegelung durch Bodenentsiegelung sind innerhalb des Plangebiets nicht gegeben und an anderer Stelle im Stadtgebiet von Gummersbach bzw. im betroffenen Naturraum begrenzt. Durch die ökologischen Kompensationsmaßnahmen, insbesondere durch Nutzungsexpensivierung von wirtschaftlich genutzten Böden kann die Wirkung der Bodenversiegelung teilweise kompensiert werden.

Durch gezielte Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen kann der Bodeneingriff auf das notwendige Maß reduziert werden (Sicherung und regelkonforme Zwischenlagerung des Oberbodens, schichtgerechter Wiedereinbau, Begrenzung des Baufeldes). Trotzdem ist die Inanspruchnahme von ca. 240 m² Gley (G 3) mit hoher Bedeutung für das Biotopentwicklungspotenzial nicht zu vermeiden.

Zusammenfassende Beurteilung: Das Schutzgut Boden wird aufgrund der Ausprägung der Bodenfunktionen, insbesondere der natürlichen Fruchtbarkeit und der Schutz-, Regelungs- und Pufferfunktion infolge Neuversiegelung und Veränderung des Bodengefüges erheblich beeinträchtigt. Trotz Reduzierung des Ausmaßes der Bodenneuversiegelung verbleibt eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens, die durch die ökologischen Kompensationsmaßnahmen A1 und A2 zwar rechnerisch, aber nicht in ökologischer Hinsicht vollständig kompensierbar ist.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Oberflächenwasser

Der Herreshagener Bach verläuft am westlichen Rand des Plangebietes und wird durch das Planvorhaben nicht direkt in Anspruch genommen. Durch Schutzmaßnahmen wird eine mögliche Verunreinigung des Fließgewässers vermieden. Der natürliche Vorlandbereich wird durch die Geländeanfüllung eingeengt. Die dynamische Entwicklung des Gewässers wird durch die Ausweisung eines mind. 6 m breiten Gewässerrandstreifens allerdings gesichert.

Das auf dem heutigen Betriebsgelände anfallende Oberflächenwasser entwässert in den Bachlauf. Im Zuge der Planung wird geklärt, ob unter Einbeziehung der neuen gewerblichen Erweiterungsflächen der Bau von technischen Einrichtungen für die Regenwasserrückhaltung und die Behandlung des Oberflächenwassers vor Einleitung in den Bachlauf erforderlich wird, um die biologische/chemische Gewässergüte und das Wiederbesiedlungspotenzial nicht zu beeinträchtigen. Nach den im Rahmen des Baugrundgutachtens (GEOLOGISCHES BÜRO DR. FRANKENFELD, 2012) durchgeführten Versickerungsversuchen kann das von den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser aufgrund der ermittelten Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte in einem offenen Versickerungsbecken im Plangebiet versickert werden.

Der Herreshagener Bach ist nach der EG-WRRL nicht als berichtspflichtiges Gewässer eingestuft. Maßnahmen sind im Abschnitt des Plangebietes nicht eingeplant. Die Empfindlichkeit des Fließgewässers ist als hoch einzustufen. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Herreshagener Bach sind allerdings gering.

Grundwasser

Die Grundwassersituation wird durch das devonische Ausgangsgestein aus Tonstein in Wechselagerung mit Sandstein und örtlichen Kalksteinbänken geprägt. Das Festgestein bildet ein Kluffgrundwasserleiter mit mäßig ergiebiger Gebirgsdurchlässigkeit. Es weist eine geringe Filterwirkung auf. Verschmutzungen können schnell in die Grundwasserstockwerke eindringen und sich schnell ausbreiten. Das dann verschmutzte Grundwasser unterliegt einer geringen Selbstreinigung. Die geringe Filterwirkung des Festgesteins wird durch überdeckendes bindiges Verwitterungsmaterial (Bodenschicht) erhöht.

Die Grundwasservorkommen in den tieferen Schichten bzw. GW-Stockwerken sind ohne Bedeutung für die Wassergewinnung. Die Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Planvorhabens ist aufgrund der Filterwirkung des Bodens in Verbindung mit der fehlenden Bedeutung für die Grundwassergewinnung als gering einzustufen.

Zusammenfassende Beurteilung: Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten. Infolge des geplanten Vorhabens führt die zusätzliche Bodenversiegelung zwar zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung, die allerdings im Plangebiet aufgrund der natürlichen Standortgegebenheiten (geringe Höffigkeit in den grundwasserführenden Schichten) als sehr gering einzustufen ist.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe, Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung bzw. elektromagnetische Felder) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar.

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches von 2004 mit Geltung ab 30.07.2011 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine besondere Verantwortung auch für den Klimaschutz zu. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern. Hierunter fallen Maßnahmen des Klimaschutzes, die dem Klimawandel entgegenwirken und Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich einige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimarelevanter Darstellungen im VBP Nr. 17, wie z.B.:

- Darstellung von Grün- und Freiflächen mit lokaler Klimaschutzfunktion

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die lokalklimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.000 - 1.100 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1° C im Januar und einer Julitemperatur von 15 - 16° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 8° C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf. Aufgrund der Tallage ist gegenüber dem Umland mit erhöhter Talnebelbildung zu rechnen.

Das Plangebiet ist nur begrenzt windoffen und daher den Witterungseinflüssen nur eingeschränkt ausgesetzt. Aufgrund der Topographie und Verteilung von Vegetationsstrukturen sowie Siedlungsstrukturen sind insgesamt mittelgünstige freilandklimatische Bedingungen (mäßige Durchlüftung, Frischluftzufuhr) gegeben.

Mit der Bebauung bzw. Neuversiegelung der Offenlandflächen ist zwar eine Minderung der Kaltluftentstehung und insgesamt eine Temperaturerhöhung verbunden; aufgrund der Durchlüftung ist allerdings keine erhebliche Beeinträchtigung der bioklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse nach Errichtung der Hallenstrukturen und der Anlage der versiegelten Flächen zu erwarten.

Im Hinblick auf die Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels auf lokaler Ebene sollen im Bauleitplanverfahren alle Möglichkeiten geprüft und ausgeschöpft werden, die Nutzung der erneuerbaren Energien (insbesondere Solar- und Photovoltaikanlagen, Geothermie) zu fördern

sowie durch intensive Begrünung von größeren befestigten Flächen die lokalklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse zu verbessern. Dies kann durch konkrete Festsetzungen z.B. für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Nr. 25a BauGB erreicht werden. Die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen B1 und B 2 tragen zur lokalen Verbesserung der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse bei. Weitergehende Maßnahmen sind nicht getroffen worden.

Zusammenfassende Beurteilung: Das Schutzgut Klima und Luft wird durch die Bebauung der heutigen nur lokal klimawirksamen Freiflächen voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt. Die geringen Beeinträchtigungen des Lokalklimas infolge Überbauung und Neuversiegelung von Bodenflächen (wie z.B durch die Erwärmung etc.) werden durch die Neuanlage von lokalklimatisch wirksamen Vegetationsflächen weitestgehend kompensiert.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Das Landschaftsbild wird durch die enge Tallage mit angrenzenden bewaldeten Talhängen und durch den in der Tallage liegenden Gewerbebetrieb mit Lagerflächen und Gebäuden geprägt. Der Waldrand am Herreshagener Bach ist landschaftsbildbelebend. Weiter besonders prägende Landschaftselemente sind nicht vorhanden. Vom Plangebiet aus bestehen keine weiter reichenden Blickbeziehungen in die umgebende Landschaft. Der Sichthorizont wird im Osten, Süden und Westen durch Waldbestände (überwiegend Nadelholzforsten) im Nahbereich begrenzt. Im Norden bilden die Wohnbebauung von Wegescheid und der dahinter aufragende Wald den Sichthorizont.

Durch die Überbauung und Neuversiegelung werden keine Landschaftselemente mit besonderer prägender oder gestaltender Funktion in Anspruch genommen. Die Neubebauung orientiert sich am unmittelbar angrenzenden Gebäudebestand. Durch Begrünungsmaßnahmen erfolgt eine landschaftsgerechte Neugestaltung.

Die Bedeutung des Plangebiets für die landschaftsbezogene Erholung ist sehr gering. Für Erholungssuchende sind die Flächen nicht begehbar und weisen aufgrund der verkehrs- und betriebsbedingten Lärmauswirkungen eine nicht unerhebliche Vorbelastung auf. Eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung der geringen Erholungsfunktion ist nicht erkennbar.

Zusammenfassende Beurteilung: Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung sind infolge Realisierung des Planvorhabens voraussichtlich nicht zu erwarten.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und histori-

sche Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler oder Anlagen mit o.a. Ausprägung vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Ihr Vorhandensein ist allerdings nicht auszuschließen. Die mögliche Entdeckung von Bodendenkmälern bei Bodeneingriffen ist nach §§ 15 und 16 DSchG NRW unverzüglich der Stadt Gummersbach anzuzeigen.

Zusammenfassende Beurteilung: Es sind keine erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter infolge Realisierung des Planvorhabens zu erwarten.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturlandhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Aufgrund der ermittelten Ausprägung, Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter und einzelner Schutzgutfunktionen sind kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zwar gegeben, wie z.B. beim erheblich beeinträchtigten Boden im Hinblick auf die Verringerung der Grundwasserneubildung als Folge der Neuversiegelung; diese Wechselwirkungen sind aber nicht als erheblich einzustufen. Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

Zusammenfassende Beurteilung: Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter führt zur Einschätzung, dass bei der Realisierung des Planvorhabens voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern auftreten werden. Sich kumulierende Wechselwirkungen, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind daher nicht erkennbar.

Für die übrigen Schutzgüter ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Demzufolge kommt es nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des VBP Nr. 17 und im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung und Erschließung zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Kompensationsmaßnahmen (ökologische und landschaftsgestalterische Aufwertung von Teilflächen) auszugleichen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Entwurf des VBP Nr. 17 erfolgte eine enge fachliche Abstimmung mit dem Stadtplaner, um bereits auf der Entwurfsebene alle Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft auszuschöpfen.

Weitere konkrete schutzgutbezogene Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt. Diese Maßnahmen fließen als textliche Festsetzungen in den VBP Nr. 17 ein. Hierbei geht es im Wesentlichen um die Festsetzung der Begrünungsmaßnahmen B 1 und B 2 sowie der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 im Plangebiet.

4.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 4.1 bis 4.8 dargestellten Umweltauswirkungen werden nach dem gegenwärtigen Planungsstand des Bauleitplanverfahrens unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der aufgeführten möglichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 4.1 - 4.8) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Dabei wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden, die in der zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung (s. Tab. 2) zusätzlich auch graphisch („Ampeleinstufung“) dargestellt werden:

	Stufe		Abwägung § 1 Abs. 7 BauGB
Keine Betroffenheit			nicht abwägungsrelevant
Unerheblich (nicht erheblich)		> umweltverträglich	abwägungsunerheblich
Erheblich		> bedingt umweltverträglich	abwägungserheblich
Besonders erheblich		> nicht umweltverträglich	besonderes Abwägungsgewicht

Tab. 1: Stufen der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen/-einwirkungen und ihre Bedeutung für die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB

Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Realisierung des VBP Nr. 17 „Fa. Laschinski GmbH, Wegescheid“

Schutzgut/-funktion	Bedeutung/ Empfindlichkeit	Beeinträchtigung	Erheblichkeitsstufe
Mensch / Wohnen	hoch	nicht erheblich	unerheblich
Mensch / Erholung	gering	nicht erheblich	unerheblich
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	gering-mittel	nicht erheblich	unerheblich
Boden	tlw. hoch	erheblich	erheblich
Wasser (GW)	gering	nicht erheblich	unerheblich
Wasser (OF)	hoch	nicht erheblich	unerheblich
Klima / Luft	gering	nicht erheblich	unerheblich
Landschaftsbild	gering	nicht erheblich	unerheblich
Erholung	gering	nicht erheblich	unerheblich
Kultur- und Sachgüter	gering	nicht betroffen	Keine Betroffenheit
Wechselwirkungen	gering	nicht erheblich	unerheblich

Tab. 2: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen bei Realisierung des VBP Nr. 17 „Fa. Laschinski GmbH, Wegescheid“

5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS

5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Realisierung des VBP Nr. 17 sind die unter Punkt 4 dargestellten voraussichtlichen Umweltauswirkungen verbunden. Es wird deutlich, dass bei Berücksichtigung der dargestellten möglichen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die umweltrelevanten Schutzgüter Mensch, Biotope, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Das Schutzgut Boden wird aufgrund Versie-

gelung und Überbauung von Gley-Boden erheblich beeinträchtigt. Durch Bodenaufwertungsmaßnahmen (Maßnahme A 1 und A 2) wird rein rechnerisch zwar der Eingriff kompensiert, in ökologischer Hinsicht ist die Kompensation allerdings nicht vollständig gegeben, d.h. die Schwelle der Erheblichkeit bleibt überschritten.

5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die aktuellen Nutzungen beibehalten. Erhebliche Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Beibehaltung der aktuellen Nutzungen nicht zu erwarten.

6. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Alternative Standorte für die Neuausweisung von Gewerbefläche kommen nicht in Betracht, da es sich hier um die notwendige Erweiterung des bestehenden Betriebes am Standort handelt. Eine Ansiedlung der beiden neuen Hallentrakte in einem bereits ausgewiesenen Gewerbegebiet ist nicht zielführend, da die Erweiterungsfläche am bestehenden Standort benötigt wird.

7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Realisierung der im VBP Nr. 17 nach Art, Umfang und Maß festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Stadt Gummersbach als Träger der Bauleitplanung zuständig. Die Stadt Gummersbach benachrichtigt die Umweltfachbehörden, wenn der VBP Nr. 17 in Kraft getreten ist. Die Stadt Gummersbach wird bei Bedarf zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Bauleitplanung angepasst.

8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt im Plangebiet des VBP Nr. 17 wird auf Grundlage der heute vorliegenden Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens werden abschließend entsprechend dem heutigen Planungsstand des Bebauungsplanes beurteilt.

Die untersuchten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, die durch das Planvorhaben betroffen sein werden, weisen mit Ausnahme der Wohnfunktion der Bevölkerung in der Nachbarschaft und der Bodenfunktion, bedingt durch die hohe Schutz-, Regelungs- und Pufferfunktion sowie das hohe Biotopentwicklungspotenzial, keine ausgeprägte Bedeutung auf.

Weiterer Untersuchungsbedarf ergab sich für die Eingriffe in die Lebensraumfunktion für wildlebende Tiere und Pflanzen, die im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplanentwurf geleistet wurde.

Die Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände voraussichtlich auszuschließen ist. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG tritt somit voraussichtlich nicht ein.

Die im Plangebiet durchzuführenden landschaftspflegerischen Maßnahmen (Gewässerrandstreifen, extensive Grünlandnutzung, Böschungsbegrünung) reichen rechnerisch aus, die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. Laschinski GmbH vollständig zu kompensieren.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt nach heutigem Erkenntnisstand zum Ergebnis, dass bei Realisierung des VBP Nr. 17 nur das Schutzgut Boden erhebliche betroffen sein wird. Die Auswirkungen auf den Boden werden durch ökologische Kompensationsmaßnahmen gemindert.

Die übrigen zu erwartenden Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter sind nicht erheblich bzw. werden durch gezielte Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen unter den Schwellenwert der Erheblichkeit gedrückt.